

Bildungsgesetz

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 640, Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (Stand 1. August 2024), wird wie folgt geändert:

§ 73a (neu)

Verbot der Unterrichtstätigkeit

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion verbietet Lehrpersonen, denen die persönlichen Eigenschaften zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags fehlen, die Unterrichtstätigkeit an Schulen im Kanton Basel-Landschaft, insbesondere wenn die Lehrperson mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- a. Sie hat ihre Handlungsfähigkeit verloren.
- b. Ihre Vertrauenswürdigkeit erscheint durch eine Verurteilung zu einer Freiheits- oder Geldstrafe schwer beeinträchtigt.
- c. Sie verletzt Ihre Berufspflichten wiederholt schwer.
- d. Sie ist sonst offensichtlich unfähig geworden, den Lehrberuf auszuüben.

² Lehrerinnen und Lehrer, über die ein Verbot der Unterrichtstätigkeit verhängt wurde, sind nicht berechtigt, in Schulen und bei weiteren Leistungserbringenden im Bildungsbereich Unterricht zu erteilen, anzuleiten oder zu überwachen sowie Leitungs- oder Betreuungsaufgaben wahrzunehmen.

³ Das Verbot kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden. Haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, verfügt die Direktion die Aufhebung des Verbots.

⁴ Beschwerden gegen Verfügungen betreffend das Verbot der Unterrichtstätigkeit haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 73b (neu)**Meldepflichten und Melderechte**

¹ Haben die Anstellungsbehörden ernsthafte Hinweise, die Anlass zur Überprüfung der Unterrichtsberechtigung geben können, sind sie verpflichtet, der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Bericht zu erstatten. Andere kommunale und kantonale Behörden sind zur Meldung berechtigt, unter Vorbehalt der Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

² Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion meldet den Entzug der Unterrichtsberechtigung sowie dessen Aufhebung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zur Aufnahme in die interkantonale Liste über Lehrkräfte ohne Unterrichtsberechtigung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses fest.¹⁾

Liestal,

Im Namen des Landrats

(Präsidium):

die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) Vom Regierungsrat am § mit RRB Nr. 20JJ-nnn auf den § in Kraft gesetzt.